

OLG Celle

§ 33 NJVollzG

(Gestaltung der Telefonkosten entschrift auf Eigengeld)

Die Vollzugsbehörde trifft die Verantwortung für die Gestaltung der Telefongebühren privater Anbieter.

Oberlandesgericht Celle, Beschluss vom 20. Oktober 2014 - 1 Ws 427/14 (StrVollz)

Gründe:

I.

Der Antragsteller wendet sich mit seiner Rechtsbeschwerde gegen einen Beschluss der Strafvollstreckungskammer, mit welchem sein Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückgewiesen wurde. Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens waren die von der Antragsgegnerin für Telefongespräche nach Rumänien vermittelt der Telefonanlage der Fa. TELIO erhobenen Entgelte.

II.

Der Rechtsbeschwerde konnte ein zumindest vorläufiger Erfolg nicht versagt bleiben. Die angefochtene Entscheidung konnte keinen Bestand haben, denn die getroffenen Feststellungen sind lückenhaft.

Der Zentrale juristische Dienst für den niedersächsischen Justizvollzug hat im Rahmen seiner Zuschrift hierzu ausgeführt:

„Die nach § 116 I StVollzG zulässige Rechtsbeschwerde hat mit der Sachrüge Erfolg. Die Begründung der angefochtenen Entscheidung wird den gesetzlichen Anforderungen des § 115 StVollzG nicht gerecht. In dem Beschluss nach § 115 StVollzG muss das Gericht die entscheidungserheblichen Tatsachen und rechtlichen Gesichtspunkte

so vollständig wiedergeben, dass eine hinreichende Überprüfung des Beschlusses im Rechtsbeschwerdeverfahren möglich ist. Das ist hier nicht der Fall. Nach dem Beschluss des BVerfG vom 15.07.2010 - 2 BvR 328/07; zitiert nach juris - muss die Vollzugsbehörde jedenfalls für Konstellationen, in denen die Anstalt im Zusammenhang mit einer gesetzlichen Verpflichtung Leistungen durch einen privaten Betreiber - vorliegend die Telefonie nach § 33 NJVollzG - erbringen lässt, auf den die Gefangenen ohne am Markt frei wählbare Alternativen angewiesen sind, sicherstellen, dass der ausgewählte private Anbieter die Leistung zu marktgerechten Preisen erbringt (vgl. für den Anschluss an Fernsehempfangsanlagen OLG Frankfurt, NStZ-RR 2004, S. 127).

Vorliegend sind dem angefochtenen Beschluss keine Ausführungen über die Telefonpreise des privaten Anbieters zu entnehmen. Es fehlt zudem eine Darstellung der marktgerechten Telefonpreise, namentlich zu den Telefongebühren anderer Anbieter nach Rumänien.

Darüber hinaus gehen die Antragsgegnerin und - ihr folgend - die Strafvollstreckungskammer rechtsfehlerhaft davon aus, dass die Vollzugsbehörde keine Verantwortung für die Gestaltung der Telefongebühren privater Anbieter trifft. Das BVerfG (a. a. O.) hat vielmehr klargestellt, dass Entgelte, die die Anstalt für Leistungen an Gefangene erhebt, dem Resozialisierungsgebot und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen müssen. Dies ist nicht der Fall, wenn Gefangene mit Entgelten belastet werden, die, ohne dass verteuernde Bedingungen und Erfordernisse des Strafvollzuges dies notwendig machten, deutlich über den außerhalb des Vollzugs üblichen liegen. Aus solchen Bedingungen kann sich die Vollzugsbehörde nicht dadurch lösen, dass sie für die Erbringung von Leistungen Dritte einschaltet, die im Verhältnis zum Gefangenen einer solchen Bindung nicht unterliegen (BVerfG, a.

a. O.). Gegen eine Verletzung dieser Grundsätze kann der Gefangene nach § 109 ff StVollzG Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen (ebenda). Ob die Vollzugsbehörde ihrer Verantwortung, die Marktgerechtigkeit der Telefonpreise des privaten Anbieters durch Einholen von Preisvergleichen (vgl. OLG Frankfurt, a. a. O.) gerecht geworden ist, lässt sich dem angefochtenen Beschluss indes nicht entnehmen.“

Dem kann der Senat nur beitreten. Eine Entscheidung ist auf der Grundlage der von der Kammer getroffenen Feststellungen nicht möglich. Da die Kammer hiernach ihrerseits die Sache an die Antragsgegnerin zurückverweisen müsste, hat der Senat von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, zugleich auch die Entscheidung der Antragsgegnerin aufzuheben und die Sache an diese zurückzuverweisen.